



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	19.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen; Halbierung des Beitrags nach 2 Jahren Kindergarten

Herr Bruno Kirchner (Nationaldemokratische Partei Deutschlands in der Bezirksvertretung Köln-Kalk) fragte an:

Ist es zutreffend, dass eine Freistellung des Elternbeitrages zum Kindergartenbesuch ab dem 3. Kindergartenjahr erst ab dem 3. Lebensjahr zählt soweit es den Kindergarten besucht? Ein Kind das schon mit dem 1. oder 2. Lebensjahr in den Kindergarten käme, würde somit auch erst mit dem 5. Lebensjahr die Eltern in den Genuss der Befreiung setzen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Wirkung ab dem 01.01.2009 wurde die Elternbeitragssatzung so geändert, dass eine Familie nur noch den halben Beitrag bezahlen muss, wenn und so lange ein Kind der Familie mehr als 2 Jahre im Kindergarten betreut wird. „Kindergarten“ ist die Betreuungszeit ab dem 3. Lebensjahr, so dass eine Betreuung als „Kind unter drei Jahren“ nicht mitgerechnet wird.